

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 39.

Breslau, den 30. September

1846.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 31ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2748. Verordnung, betreffend die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen. Vom 17. Juli 1846.
- Nr. 2749. Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. August 1846, den Tarif für das zu Anklam zu erhebende Bohlenwerk-, Pfahl- und Brücken-Aufzugsgeld betreffend.
- Nr. 2750. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 28. August 1846, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Essen betreffend; und
- Nr. 2751. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 4. September 1846, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Mühlheim an der Ruhr betreffend.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die nach der Bekanntmachung vom 25. Mai c. im hiesigen Amtsblatt pag. 151 zur Deckung der Brandbonificationen und sonstigen Ausgaben der Provinzial-Land-Feuer-Societät pro erstes halbes Jahr c. ausgeschriebenen Beiträge sind weit hinter dem wirklichen Bedarf zurückgeblieben, indem nach Erlaß jener Bekanntmachung für die Monate Mai und Juni c. eine, alle Erwartung übertreffende große Anzahl von Bränden, welche bei Dominien und Rusticalen mitunter von bedeutendem Belange eingetreten, zur Vergütung angemeldet worden, und es hat daher noch ein $\frac{3}{4}$ Beitrag oder vom Hundert Versicherungssumme in der

ersten Klasse	.	.	.	1	Egr. 6 Pf.
zweiten Klasse	.	.	.	2	= — =
dritten Klasse	.	.	.	2	= 6 =
vierten Klasse	.	.	.	3	= — =

ausgeschrieben werden müssen, welcher Beitrag selbstredend von allen Associaten, welche im ersten Semester Mitglieder der Societät waren, erhoben und mit den landesherrlichen Steuern pro Oktober c. von den Königl. Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden wird.

Leider haben sich im laufenden Semester die Brandschäden nicht gemindert und kann bei der bedeutenden Anzahl derselben schon jetzt übersehen werden, daß für das zweite Semester c. ein zweifaches Beitrags-simplum mindestens erforderlich sein wird. Damit einerseits bei der zahlenden Kasse nicht Geldverlegenheit entsteht, weil die Zahlung der Brandbonificationen an die Dammificaten prompt geleistet werden muß, andererseits den Beitragspflichtigen die Erfüllung ihrer im laufenden Jahre durch ungewöhnlichen Zufall gesteigerten Verpflichtungen möglichst erleichtert werde, so ist die Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge des zweiten Semesters in zwei Terminen, nämlich zu Anfang Dezember c. mit einem einfachen Beitrag, das heißt von 100 Rthlr. Versicherung in der

ersten Klasse	2	=	2	Sgr.
zweiten Klasse	2	=	8	Pf.
dritten Klasse	3	=	4	=
vierten Klasse	4	=	—	=

und zu Anfang des Monats Januar l. J. hinwiederum ein einfacher Beitrag von derselben Höhe angeordnet worden und sind diese Beiträge nach § 119 des Reglements in den festgesetzten Terminen mit den landesherrlichen Steuern von den Königl. Kreis-Steuer-Kassen einzuziehen.

Breslau, den 22. September 1846.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die beim Sezen der Dfen zur Vermeidung von Feuergefahr zu beobachtenden Regeln betreffend.

Die nachstehende Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht:

Breslau, den 17. September 1846.

I.

Es sind in neuerer Zeit dadurch öfters Feuerbrünste herbeigeführt worden, daß Dfen in den obern Stockwerken entweder nicht auf Füßen stehen, oder unter den Heerden derselben keine Höhlungen angelegt, sondern ausgemauert oder ausgefüllt vom Fußboden bis zum Heerde auf Balken und Fußböden gesetzt, auch Holzwänden oder hölzernen Decken zu nahe gebracht und mit keinem Vorplaster versehen worden sind.

Um diesen Feuer-Gefährlichkeiten für die Folge vorzubeugen, wird hiermit Nachstehendes verordnet und festgesetzt:

- 1) Es darf kein Dfen, welcher auf Balken und Fußboden zu stehen kommen soll, also kein von der Erde ausgemauertes Fundament bekommt, von dem Fußboden

an bis zum Herde mit vollem Mauerwerk versehen sein, sondern es muß ein solcher entweder auf steinernem Untersaße oder hölzernen Ofenfüße dergestalt gesetzt werden, daß zwischen der Unterkante des Ofens und dem Fußboden ein freier Spielraum von wenigstens 6 Zoll Höhe enthalten ist.

- 2) Können zwar als Unterlage des Ofens auf dessen steinernen oder hölzernen Füßen, hölzerne Zargen angewendet werden, diese dürfen aber nur aus einem Rahmen von 3 Zoll breit bestehen, auf welchem die Racheischiicht nebst Futter aufgesetzt wird, und hölzerne Querstücke oder Zungen dürfen diese Zargen nicht enthalten, sondern es müssen statt derselben Schienen von Eisen von Rahmstück zu Rahmstück überlegt, angewendet werden.
- 3) Sollten Ofen mit Kosten und mit Aschfällern eingerichtet, gesetzt werden, so gelten die vorstehend ad 1 und 2 gedachten Bestimmungen.
- 4) Gegen eine hölzerne oder auch nur mit Holzwerk ausgebundene Wand dürfen Ofen nicht gesetzt werden, wenn solche nicht wenigstens 6 Zoll stark mit Ziegeln bekleidet sind, und der Ofen davon wenigstens einen Fuß entfernt gestellt wird.
- 5) Jeder Ofen darf nur so hoch gesetzt werden, daß dessen obere Kante wenigstens 1 Fuß 6 Zoll von hölzernen belehmten oder begipften Decken entfernt ist.
- 6) Eisene Rauchröhren der Ofen dürfen niemals durch hölzerne oder durch mit Holzwerk ausgebundene Wände geleitet werden.
Tritt der Fall etwa ein, daß eine eiserne Rauchröhre des Ofens durch eine von Holz verbundene Wand gezogen werden muß, wozu jedoch die besondere Erlaubniß der Ortspolizei oder Kreisbehörde erforderlich ist, so muß das Holz, durch welches die Röhre gelegt werden soll, ganz mit Ziegeln ausgemauert sein, und dann darf die Röhre auch nur durch ein wenigstens 3 Fuß ins Gevierte im Lichten haltendes Fach und zwar durch die Mitte desselben geführt werden.
- 7) Vor jedem Ofen, welcher innerhalb der Zimmer, die mit hölzernen Fußböden belegt sind, geheizt wird, muß ein Ziegel- oder Fliesen Pflaster oder eine Metallplatte vor der Einheizöffnung von wenigstens 2 Fuß lang und 1½ Fuß breit, angebracht werden.
- 8) Die vorgedachten Vorschriften sind, in so weit sie dabei angewendet werden können, auch in den obern Stockwerken bei Anlagen der Kamine (sogenannte Leuchte-Kamine) und bei nicht über 2 Fuß hohen Feuerherden zu beobachten, wobei noch besonders bestimmt wird, daß Brat- oder Backöfen nicht in- oder unterhalb der Feuerherde in den obern Stockwerken, angelegt werden dürfen.

Diese Vorschriften haben die Maurer und Löpfer pünktlich zu befolgen, widrigenfalls sie bei dem ersten Uebertretungsfall in eine Strafe von Fünf Thaler genommen und im Wiederholungsfall ihnen nach Befinden, rücksichtlich der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, Theil 2, Titel 20, § 769, die Befugniß zum Gewerbebetriebe abgenommen werden wird.

Dem hiesigen königlichen Polizei-Präsidio, den Herren Landrätthen und Herren Polizei-Distrikts-Kommissarien, sowie den Magisträten wird es bei eigener Vertretung zur Pflicht gemacht, nicht nur auf die Befolgung dieser Vorschrift für die Folge ein wachsames Auge halten zu lassen, sondern auch die Veranstaltung zu treffen, daß diejenigen Defen und andere Feuerungs-Anstalten, welche etwa der gegenwärtigen Vorschrift zuwider bestehen sollten, bis ult. August d. J. nach denselben eingerichtet werden. Ob bis dahin vorstehenden Vorschriften in den Grenzen ihres Verwaltungs-Bereichs völlig nachgekommen worden, darüber erwarten wir Anfangs Semptember d. J. die Berichte des hiesigen königlichen Polizei-Präsidiums, der Herren Landrätthe und der Magisträte.

A. I. VIII. Jan. 3. Breslau, den 26. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Betreffend Milzbrand beim Rindvieh.

An vielen Orten des hiesigen Regierungs-Bezirks zeigt sich in Folge des ungünstigen Witterung-Einflusses der Milzbrand unter dem Rindvieh. Diese Krankheit ist auch für anderes Vieh, ja selbst für Menschen, ansteckend, weshalb wir die Viehbesitzer für vorkommende Fälle auffordern:

- 1) sich sofort an einen approbirten Thierarzt, namentlich an den Kreis-Thierarzt, zu wenden;
- 2) jede zu nahe unmittelbare Berührung mit den erkrankten Thieren zu vermeiden und zu verhindern;
- 3) besonders aber sich des Schlachtens und Ableuerns des getödteten oder gefallenen Viehes zu enthalten, so wie des Verkaufs des Fleisches solcher Thiere.

Uebertretungsfälle werden nach der Strenge der Geseze bestraft werden.

Breslau, den 11. September 1846.

I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 205 u. f. ad Nr. 16) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß als Mitglieder der Prüfungsbehörde für Gewerbetreibende in der Stadt Steinau noch nachträglich gewählt und bestätigt worden sind:

Stellmacher Fehner, Drechsler Bogt, Hutmacher Brode, Zirkelschmidt Schild, Büchsenmacher Hautmann, Kupferschmidt Citr, Gürtler Schubert, Pfefferküchler Schäfer sen., Schornsteinfeger Friedland, Zimmermeister Lattke, Maurermeister Ulrich und Tuchmacher Goltz.

Breslau, den 18. September 1846.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend das Verfahren in Civil-Prozessen.

Durch die Verordnung vom 21. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 291 seq.) ist das dem Gesetze vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozess zum Grunde liegende Princip des mündlichen Verfahrens vor dem erkennenden Richter in theilweise abgeänderter Form auf alle Civil-Prozesse, mit Ausnahme der in den §§ 28, 29 und 38 der Verordnung bezeichneten, ausgedehnt worden. Zugleich sind darin mehrere, für das Prozessverfahren wichtige allgemeine Bestimmungen getroffen. Das Gesetz vom 1. Juni 1833 nebst der Verordnung vom 21. Juli d. J. bilden hiernach gegenwärtig vorzugsweise die maßgebenden Vorschriften für die Form des Verfahrens in Civil-Prozessen. Wir erwarten, daß dieselben von den Gerichtsbehörden unseres Departements in allen ihren Bestimmungen sorgfältig werden zur Ausführung gebracht werden, und bemerken in dieser Beziehung Folgendes zu ihrer Nachachtung:

- 1) Die Verordnung tritt mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft. Alle vor diesem Zeitpunkte insinuirten Klagen werden in der Instanz, in welcher sie schweben, nach den bisherigen Vorschriften erledigt, dagegen treten nach beendigter Instanz, und wenn die Partheien dies übereinstimmend beantragen, auch schon im Laufe derselben die neuen Vorschriften ein. (§ 39.)

Zur Beschleunigung des Uebergangs aus dem alten Verfahren in das neue wird es hiernach nothwendig sein, die im Monat November d. J. eingeleiteten Prozesse, in welchen die Insinuation der Klage erst im Dezember erfolgt ist, in ihrem weiteren Fortgange alsbald nach dem neuen Gesetze zu behandeln, und in den bereits früher schwebenden Rechtsfachen die Partheien ausdrücklich zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie die Umleitung in das neue Verfahren beantragen.

- 2) Es ist genau darauf zu halten, daß alle schriftlichen Erklärungen der Partheien, mit Ausnahme derjenigen der öffentlichen Behörden und der zum Richteramte befähigten Privatpersonen, in so weit sie nicht lediglich die Anmeldung eines Rechtsmittels betreffen (§§ 3. 16 der Verordnung), von einem Justizkommissarius unterzeichnet sind, andernfalls müssen sie sofort zurückgegeben werden und sind für nicht angebracht zu erachten. In Bezug auf die Unterzeichnung selbst ist die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Samml. S. 295) maßgebend.
- 3) Der Grundsatz des § 14 des Gesetzes vom 1. Juni 1833 und § 29 Instruktion vom 24. Juli 1833, daß durch die Klage und deren Beantwortung die Grenzen für den Rechtsstreit bestimmt werden, ist durch die in den §§ 7. 8 der neuen Verordnung vom 21. Juli d. J. zugelassenen Repliken und Dupliken nicht abgeändert. Die Replik darf nur thatsächliche und rechtliche Entgegnungen zur Widerlegung der Klagebeantwortung, nicht thatsächliche Anführungen zur neuen Begründung der

Klage, die Duplik bloß solche Entgegnungen auf die Replik, nicht neue tatsächliche Einwendungen enthalten.

- 4) Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei den im § 13 der Verordnung bezeichneten schleunigen Prozeß- Arten der Termin zur Beantwortung der Klage mit demjenigen zur mündlichen Verhandlung auch bei kollegialisch formirten Gerichten verbunden werden muß, und daß in Betreff der Fristen für diesen Termin nicht § 2 der Verordnung, sondern die für die jedesmalige Prozeß- Art in der Prozeß- Ordnung enthaltenen besonderen Vorschriften zur Anwendung kommen.
- 5) Alle Rechtsmittel gegen Erkenntnisse sind jetzt nach § 30 der Verordnung immer bei derjenigen Gerichtsbehörde anzumelden, welche in erster Instanz instruiert oder erkannt hat.

Dabei tritt ein zweifaches Verfahren ein:

- a. In den im § 27 erwähnten schleunigen Rechtsfachen erfolgt die Anmeldung und Rechtfertigung des Rechtsmittels bei dem Gericht erster Instanz, und es werden die Akten erst nach Eingang der Rechtfertigung ungefäumt an den höheren Richter eingesendet.
 - b. In allen übrigen Rechtsfachen prüft nach § 16 der Verordnung das Gericht erster Instanz nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und hat im bejahenden Falle, ohne die Rechtfertigung abzuwarten, sofort die Akten, unter Benachrichtigung der Partheien darüber, an das Gericht höherer Instanz einzusenden.
- 6) Eine durchgreifende Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1833 enthält der § 28 der neuen Verordnung hinsichtlich der Bagatell- Prozesse, wenn solche die Zahlung einer Geldsumme oder die Gewährung anderer fungibler Sachen zum Gegenstande haben. Es ist nicht zu übersehen, in diesen Rechtsfachen das vorgeschriebene Mandat, durch welches ein großer Theil derselben alsbald erledigt werden dürfte, jedesmal zu verfügen. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß sich das Verfahren in den anderen Bagatell- sachen fortan bloß nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zweiten Titels des Gesetzes vom 1. Juni 1833 richtet.
 - 7) Bei den formirten Gerichten übernehmen die bereits für den summarischen Prozeß eingerichteten Deputationen nunmehr die Bearbeitung aller nach der Verordnung vom 21. Juli d. J. zu behandelnden Rechtsfachen, mit Ausnahme der Bagatell- Prozesse. In so weit es erforderlich ist, müssen gegenwärtig bei den größeren Kollegien mehrere Deputationen gebildet und zur Verhütung widersprechender Erkenntnisse die Rechtsfachen nach Gattungen unter sie vertheilt werden.
- Diesen Deputationen sind auch die bereits schwebenden, gemäß § 39 der Verordnung nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden Rechtsfachen, so wie überhaupt das Decernat in Prozeßsachen zu überweisen.

8) Sämmtliche Vorladungen und prozeßleitenden Verfügungen sind an die Betheiligten in der Regel nur in formularmäßigen Reinschriften zu erlassen, welche der Bureau- oder Kanzlei-Vorsteher nach Maassgabe der richterlichen Verfügung ausfüllt und beglaubigt. Gleichlautende formularmäßige Concepte derselben werden als Insinuations-Dokumente angewendet und kommen demnächst zu den Akten, wo sie die Stelle der Expeditionen vertreten.

Es wird dafür gesorgt werden, daß die den Vorschriften der neuen Verordnung entsprechenden Formulare in der hiesigen Buchdruckerei von Brehmer und Minuth vorräthig sind. Bei der nach § 16 angeordneten Benachrichtigung solcher Partheien, welche keinen Sachwalter haben, über die nach statt gefundener Anmeldung eines Rechtsmittels erfolgte Einreichung der Akten an den höheren Richter muß denselben zugleich eröffnet werden, was ihnen nach den §§ 17 und 21 obliegt, um sich das angemeldete Rechtsmittel zu conserviren.

9) In Betreff der Geschäftskisten und Referenten-Tabellen, so wie wegen Anwendung der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 hat sich des Herrn Justiz-Ministers Excellenz abändernde Bestimmungen zu erlassen vorbehalten. Vorläufig wird bemerkt, daß künftig in der Haupt-Uebersicht der Geschäfte unter Nr. 1: „gewöhnliche Civil-Prozesse“ zu unterscheiden sind:

- a. Bagatell-Prozesse, zu welchen diejenigen gehören, welche nach § 28 der Verordnung auf erhobenen Widerspruch contradictorisch verhandelt werden,
- b. Injurien-Prozesse,
- c. schleunige und einfache Prozesse nach § 13 der Verordnung,
- d. alle übrigen Prozesse.

Die Zahl der Mandate in Bagatellsachen, gegen welche kein Widerspruch erhoben worden, ist neben der Zahl von dergleichen Mandaten im eigentlichen Mandats-Prozesse in der betreffenden Kolonne besonders zu vermerken.

Hinter Nr. 3 sind unter Nr. 4 noch aufzuführen: „besondere Prozeß-Arten,“ wohin die im § 29 der Verordnung bezeichneten gehören.

Uebrigens wird bemerkt, daß diese Anordnung erst für die Geschäfts-Uebersichten des Geschäftsjahres 1847 zur Anwendung kommt, und nur hinsichtlich der Repertorien und Prozeßlisten schon jetzt die hierauf bezüglichen Einrichtungen zu treffen sind. Alle nach der Verordnung vom 21. Juli d. J. zu behandelnden Rechtsachen, mit Ausnahme der Bagatell-Prozesse, gehören vom 1. Dezember d. J. ab in die zeither für den summarischen Prozeß vorgeschriebene Liste (Formular Nr. II. und III. Jahrb. Bd. 50 S. 144) und in die gewöhnlichen Repertorien bloß die im § 29 der Verordnung erwähnten Prozesse. Die Listen für die Mandats-, Bagatell- und Injurien-Sachen ändern sich nicht.

Breslau, den 15. September 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Patentirung.

Dem Metallwaaren-Fabrikanten Lange in Berlin ist unter dem 17. September 1846 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Mischung zum Verschluß der Pfenthüren, ohne Jemand in der Benutzung der Haupt-Verstandthelle zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent = Aufhebung.

Das dem C. E. N. Mendelssohn in Berlin unter dem 19. Dezember 1844 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein Eisenbahn-System für den Betrieb mit komprimirter atmosphärischer Luft, insoweit dasselbe auf der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist erloschen.

Personal = Chronik.

Der zum Bürgermeister in Wilhelmsthal auf sechs Jahre gewählte pensionirte Gränz-Zoll-Einnehmer Strauß zu Wölfelsdorf ist bestätigt;

der bisherige Schullehrer zu Moschwitz, Köbsch, als katholischer Schullehrer und Organist in Heinrichswalde, Frankensteiner Kreises, angestellt.
